

Telefon: 233-24588
Telefax: 233-21797

Mobilitätsreferat
ÖPNV Angebots- und
Infrastrukturentwicklung
MOR-GB1.11

Verlegung der Haltestelle Domagkstraße West

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01435 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14127

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01435

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 22.10.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 13.07.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01435 (Anlage) beschlossen, in der gefordert wird, die Haltestelle an der Domagkstraße West zu verlegen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Hierzu wurde eine Stellungnahme der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) erbeten, die nun Folgendes mitgeteilt hat:

„Die Haltekanten der Linien 50, 150 und N40 der Bushaltestelle "Domagpark West" werden teilweise mit Beschluss der Landeshauptstadt München im Rahmen des sog. Radentscheids München (REM) angepasst, da sie im Verlauf des REM-Projekts "Domagkstraße" liegen. Der Umbau des Straßenzugs ist vsl. für 2025 vorgesehen.

Die Haltekante Fahrtrichtung West wird im Zuge des barrierefreien Umbaus auch an die Länge der Fahrzeuge angepasst und wird daher sogar noch etwas von der Kreuzung abrücken müssen, da Grundstückszufahrten eine durchgehende Haltekante mit Hochboard von 12cm verhindern würden. Die Lage der Haltekanten wurde von uns geprüft, aber eine Verlegung auf die Ostseite der Kreuzung kann nicht erfolgen, da die Haltekante sonst im Rechtsabbiegestreifen zu Liegen käme, was zu verkehrlichen Behinderungen und gefährlichen Situationen führen kann. Wer also wie bisher auf die Linien Richtung Süden (140,141) umsteigen wollte, kann dies auch weiterhin mit ähnlicher Laufrichtung, für den Umstieg in Fahrtrichtung Nord muss weiterhin die Ingolstädter Straße gequert werden.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01435 der Bürgerversammlung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 13.07.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Mobilitätsreferat stimmt den Ausführungen der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) zu.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E01435 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann am 13.07.2023 kann, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag, entsprochen werden und ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA - 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA - 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA - 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1.11

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen